

Zum Eigentumserwerb an einem bei Abbrucharbeiten durch einen Arbeiter des Abbruchunternehmens freigelegten Schatz

Zum Sachverhalt

Am 5.6.1984 wurden bei Abbrucharbeiten auf einem im Eigentum des bekl. Landes stehenden Grundstück in der Lübecker Altstadt 23 200 Gold- und Silbermünzen aus dem 14. und 15. Jahrhundert entdeckt, deren Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist. Die Parteien streiten um das Eigentum an diesem Münzschatz. Das bekl. Land beauftragte mit Vertrag vom 10.5.1984 die Firma K mit dem Abbruch der Gebäude. Gegenstand des Abbruchvertrages waren u. a. die VOB/B sowie ein Leistungsverzeichnis, in dessen Vorbemerkungen u. a. folgende Bestimmungen enthalten sind: „Die Bauleitung behält sich vor, Einbauteile oder Gegenstände, welche einen denkmalpflegerischen Wert besitzen bzw. bei einer späteren Baudurchführung Verwendung finden, kennzeichnen zu lassen und in ihren Besitz zu nehmen. Diese Bauteile/Gegenstände sind nach Angabe gesondert einzulagern. ... Alle sonstigen Ausbau- und Abbruchteile sowie das in den Gebäuden befindliche Gerümpel werden Eigentum des Auftraggebers und sind nach freiem Ermessen sofort abzufahren.“ Die Firma K war nach dem Abbruchvertrag verpflichtet, etwaigen Verträgen mit Subunternehmern die VOB/B zugrunde zu legen. Ebenfalls am 10.5.1984 übertrug die Firma K die Abbrucharbeiten auf die Kl. zu 3 als Nachunternehmer; deren alleiniger Geschäftsführer ist der Kl. zu 2. Der Kl. zu 1 war aufgrund eines Arbeitsvertrages vom 23.5.1984 bis Ende Juli 1984 bei der Kl. zu 3 als Baggerführer und Frontladerfahrer beschäftigt und wurde neben anderen Arbeitnehmern bei den Abbrucharbeiten für das bekl. Land eingesetzt. Als er dabei war, mit einem Schaufellader die Sohle und das Fundament des Hauses aufzulockern, abzuschieben und zum Abtransport zu verladen, legte er jedenfalls einen Teil der dort verborgen gewesenen Münzen frei, verließ den Schaufellader, um sie näher zu betrachten und teilte dann seine Wahrnehmungen über Funk dem Büro seiner Arbeitgeberin mit. Der Kl. zu 2 hatte das Funkgespräch in seinem Auto mitgehört, erschien kurz darauf auf der Baustelle, besah sich die Münzen ebenfalls und ordnete die Einstellung der Arbeiten auf der Baustelle an. Kurz darauf wurden die Münzen von Mitarbeitern des von der Entdeckung benachrichtigten Amtes für Vor- und Frühgeschichte des bekl. Landes geborgen und befinden sich seither im Besitz des bekl. Landes.

Der Kl. zu 1 beansprucht als Entdecker des Münzschatzes das hälftige Miteigentum und begehrt von dem bekl. Land Auskunft über den Bestand des Schatzes sowie die Feststellung seines Miteigentums daran. Die Kl. zu 2 und 3 beanspruchen das Eigentum an dem gesamten Schatz (Entdecker- und Eigentümeranteil - § 984 BGB).

Aus den Gründen

A. Gem. § 984 BGB steht nach Entdeckung und Inbesitznahme eines Schatzes das Eigentum daran zur Hälfte dem Entdecker (Entdeckeranteil) und zur anderen Hälfte

dem Eigentümer der Sache zu, in welcher der Schatz verborgen war (Eigentümeranteil).

B. Der *Entdeckeranteil*. Das LG hat den Kl. zu 1 als Entdecker angesehen und demnach seiner Klage gegen das bekl. Land im Hauptprozeß stattgegeben sowie die gegen den Kl. zu 1 und das bekl. Land gerichteten Klagen der Kl. zu 2 und 3 im Interventionsprozeß abgewiesen.

II. 1. Die *Revision der Kl. zu 2 und 3*. a) Ohne Rechtsfehler hat das BerGer. dargelegt, daß es sich bei den anlässlich der Abbrucharbeiten entdeckten Münzen um einen Schatz (§ 984 BGB) handelt, der vom Kl. zu 1 bloßgelegt und als erster wahrgenommen sowie als Folge davon durch Mitarbeiter des Amts für Vor- und Frühgeschichte in Besitz genommen wurde. Insoweit erhebt die Revision auch keine Bedenken. Damit sind an sich in der Person des Kl. zu 1 die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erwerb des hälftigen Miteigentums an dem Münzschatz (Entdeckeranteil) gegeben. Ein Eigentumserwerb der Kl. zu 2 und 3 kommt bei dieser Sachlage nur in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen, aufgrund derer nach der Verkehrsauffassung nicht der Kl. zu 1, sondern die Kl. zu 2 oder 3 als Entdecker des Münzschatzes anzusehen sind.

b) Dies ist nach Ansicht der Revision deswegen der Fall, weil der Kl. zu 1 den Münzschatz bei Arbeiten im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses mit der Kl. zu 3 freigelegt hat und hierbei nach Behauptung der Kl. zu 2 und 3 - ebenso wie die übrigen mit den Abbrucharbeiten beauftragten Arbeitnehmer - angewiesen worden sei, auf wertvolle Dinge, auch Schätze, zu achten, diese zu bergen und abzuliefern.

Hiermit hat die Revision keinen Erfolg. Zwar ist - worauf sie an sich mit Recht hinweist - im Anschluß an die Entscheidung RGZ 70, 308 (310) allgemein anerkannt, daß bei einer geplanten und gezielten Schatzsuche nach der Verkehrsanschauung nicht der hierzu angestellte Arbeitnehmer, der den Schatz findet, sondern der Arbeitgeber als Geschäftsherr und Leiter der Schatzsuche „Entdecker“ i. S. des § 984 BGB ist (*Palandt-Bassenge*, BGB, § 984 Anm. 1; *Erman-Hefermehl*, BGB, § 984 Rdnr. 7; *Staudinger-Gursky*, BGB, § 984 Rdnr. 2; *Staudinger-Berg*, BGB, § 984 Rdnr. 2; *Pikart*, in: RGRK, 12. Aufl., § 984 Rdnr. 9; *Soerge-Mühl*, 11. Aufl., § 984 Rdnr. 2; *Jauernig*, BGB, 4. Aufl., § 984 Anm. 2; *Planck-Brodmann*, BGB, § 984 Anm. 2a; *OH*, in: AK, § 984 Rdnr. 1; *Biermann*, SachenR, 3. Aufl., § 984 Anm. 2a; *Baur*, SachenR, § 53g VI 2 = S. 528; *Westermann*, SachenR, § 60 Rdnr. 2 = S. 298; *Wolff-Raiser*, SachenR, § 83 III 1b = S. 317). So war es hier aber nicht. Die Kl. zu 3 ist ein Abbruchunternehmen, und Zweck der Arbeiten, bei denen auch der Kl. zu 1 eingesetzt wurde, war der Abriß des Hauses. Daran ändert die Behauptung der Kl. zu 3 nichts, bei Abbrucharbeiten werde regelmäßig auf wiederverwendbare Hölzer, Edelmetall, alte Ziegel und andere werthaltige Sachen geachtet, diese lasse sie aussondern, weil sie aus ihrem Verkauf einen Teil ihrer Einnahmen erziele, und so sei auch in diesem Fall verfahren worden. Dabei handelt es sich durchweg um Sachen, die dem Eigentümer des abzubrechenden Hauses gehören, und die dieser möglicherweise dem Abbruchunternehmer zur Aneignung überläßt, nicht jedoch um

Schätze, d. h. Sachen, die so lange verborgen waren, daß ihr Eigentümer nicht mehr ermittelt werden kann (§ 984 BGB). Daß unter dem hier abzubrechenden Haus ein wertvoller Münzschatz verborgen sein könnte, hat nach den unangegriffenen Feststellungen des BerGer. keiner der Bet. auch nur vermutet. Vielmehr erfolgte das Auffinden des Schatzes durch den Kl. zu 1, wie das BerGer. weiter - ebenfalls unangegriffen - feststellt, nur zufällig bei Gelegenheit einer auf Abbruch gerichteten Tätigkeit.

Die Frage, wer den Entdeckeranteil erwirbt, wenn der Arbeitnehmer den Schatz nicht bei einer geplanten und gezielten Schatzsuche, sondern bei Arbeiten mit anderer Zielrichtung bloßlegt und wahrnimmt, wird unterschiedlich beantwortet. Ein Teil der Literatur will auch in diesen Fällen die Entdeckung des Schatzes dem Arbeitgeber zuordnen (*Quack*, in: MünchKomm, 2. Aufl., § 984 Rdnr. 2; *Zeuner*, JZ 1955, 197 bei Fußn. 10; *Ballerstedt*, JZ 1953, 390 bei Fußn. 15; *Rühl*, Eigentumsvorbehalt und Abzahlungsgesetz, 1930, S. 133). Demgegenüber sieht eine verbreitete Ansicht beim Schatzfund im Rahmen abhängiger Tätigkeit stets den Arbeitnehmer als Entdecker an (*Staudinger-Gursky*, 12. Aufl., § 984 Rdnr. 2; *Staudinger-Berg*, 11. Aufl., § 984 Rdnr. 2 unter c; *Planck-Brodmann*, BGB, 4. Aufl., § 984 Anm. 2a; *Baur*, SachenR, 13. Aufl., § 53g VI 2 = S. 516; *Westermann*, SachenR, 5. Aufl., § 60 Rdnr. 2 = S. 298; *Gerhardt*, MobiliarsachenR, 2. Aufl., S. 128 [129]; *Hedemann*, SachenR, 1924, § 15 IIc 2 = S. 156; *Stobbe-Lehmann*, PrivatR, 3. Aufl. [1896], Bd. 2 1. Halbbd. § 131 II 3); diese Auffassung liegt auch den beiden weiteren Urteilen des RG zum Schatzfund zugrunde (RG, SeuffA 51, 12 [14]; RG, SoergelRspr 1913, BGB § 984 Nr. 1).

Nach Auffassung des Senats ist außerhalb so eindeutiger Ausnahmefälle wie der gezielten Schatzsuche regelmäßig der Arbeitnehmer selbst, der im Rahmen seiner durch den Arbeitgeber ausgeführten Tätigkeit einen Schatz findet, auch als dessen Entdecker i. S. von § 984 BGB anzusehen. Da das Auffinden von Schätzen äußerst selten ist und deshalb auch nicht zu den Zwecken eines arbeitsteiligen Betriebes gehört, kann eine derart ungewöhnliche und zufällige Entdeckung eines Arbeitnehmers bei natürlicher Betrachtung nicht mit seiner betrieblichen Tätigkeit, zu der ihn der Arbeitsvertrag verpflichtet, in Verbindung gebracht und damit dem Arbeitgeber zugeordnet werden. Hier liegt auch der Unterschied zu den Fällen der Verarbeitung fremder Sachen durch Arbeitnehmer, auf die sich die Revision beruft. Dort erwirbt nach allgemeiner Ansicht nicht der Arbeitnehmer selbst, sondern der Arbeitgeber (Betriebsinhaber) Eigentum an der neu hergestellten Sache gem. § 950 BGB. Der Grund dafür ist aber, daß die Verarbeitung fremder Sachen Inhalt der arbeitsvertraglichen Pflichten des Arbeitnehmers ist, so daß nach der Lebensanschauung der Geschäftsherr des Produktionsprozesses, der neue Produkte durch weisungsgebundene Arbeitskräfte herstellen läßt, als Hersteller i. S. des § 950 BGB angesehen wird (*BGH*, LM § 11 LitUrhG Nr. 1 = NJW 1952, 661 [662]; *BGHZ* 20, 159 [164] = NJW 1956, 788 = LM § 950 BGB Nr. 4; aus der Lit. statt aller: *Serick*, Eigentumsvorbehalt, Bd. V, § 44 III 6b = S. 155; *Nikisch*, ArbeitsR, Bd. 1, 3. Aufl., § 28 I 1 = S. 309). Diese Fälle sind allenfalls der geplanten und

gezielten Schatzsuche unter Einsatz von Hilfskräften vergleichbar, die hier nicht stattgefunden hat.

Unter welchen Voraussetzungen ausnahmsweise der Schatzfund eines nicht zur Schatzsuche eingesetzten Arbeitnehmers nicht ihm selbst, sondern seinem Arbeitgeber zuzuordnen ist, braucht abschließend nicht entschieden zu werden. Eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen dem Kl. zu 1 und seiner Arbeitgeberin über die Übertragung der Entdeckerrechte oder auch nur die Ablieferung eines etwa entdeckten Schatzes wird von den Kl. zu 2 und 3 nicht behauptet. Ob die vom Kl. zu 2 gegenüber den Abbrucharbeitern - und damit auch dem Kl. zu 1 - angeblich erteilten Anweisungen, bei den Arbeiten auf wertvolle Sachen, insbesondere Schätze, zu achten, sie zu bergen und abzuliefern, wirksam erteilt werden konnten (vgl. zum Inhalt und den Grenzen des Direktionsrechts des Arbeitgebers *BAG, AP § 611 BGB - Direktionsrecht - Nr. 26 m. Anm. Brox*), kann ebenso dahinstehen wie die Frage, welche Rechtswirkungen derartigen Weisungen im Hinblick auf § 984 BGB zukommen könnten. Denn das BerGer. hat sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme jedenfalls nicht davon überzeugen können, daß der Kl. zu 2 die behaupteten Weisungen - auch - gegenüber dem Kl. zu 1 erteilt hat, und hat diese Unklarheit zu Recht den Kl. zu 2 und 3 angelastet. Die Beweiswürdigung des BerGer. wird von der Revision vergeblich angegriffen ... Die Würdigung der erhobenen Beweise durch das BerGer. ist sorgfältig, ihr Ergebnis zumindest vertretbar und damit vom RevGer. hinzunehmen. Demgegenüber kann die Revision nicht mit Erfolg geltend machen, daß nach einer in der Literatur vertretenen Ansicht (*Staudinger-Gursky, BGB, § 984 Rdnr. 2*) die zur Schatzsuche eingesetzten Arbeitnehmer den Zweck ihrer Tätigkeit nicht zu kennen brauchten. Bei einer geplanten und gezielten Schatzsuche mag die Situation in der Tat so eindeutig auf den Unternehmer als Geschäftsherrn der Schatzsuche hinweisen, daß er auch bei Unwissenheit der Arbeitnehmer als Entdecker des von diesen aufgefundenen Schatzes anzusehen ist. Damit sind jedoch Fälle der vorliegenden Art, wo es um den Abriß eines Hauses geht, nicht vergleichbar.

2. *Die Revision des bekl. Landes.* Nach Auffassung der Revision ist das bekl. Land als Entdecker des Münzschatzes i. S. von § 984 BGB anzusehen, weil er im Verlauf der Abbrucharbeiten aufgefunden wurde und es, das bekl. Land, hierfür durch die Vergabe der Abbrucharbeiten die entscheidende Ursache gesetzt hatte. Daß diese Ansicht unrichtig ist, ergibt sich bereits weitgehend aus den Ausführungen unter B II 1. Wenn, wie dort im einzelnen ausgeführt, schon der bloße Umstand, daß der Schatz von einem Arbeitnehmer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses aufgefunden wurde, nicht ausreicht, um den Fund dem Arbeitgeber zuzuordnen, dann kann die Tatsache, daß der Arbeitgeber gleichzeitig Werkunternehmer ist und dieses Arbeitsverhältnis zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Werkvertrag benutzt, erst recht nicht ausreichen, den Besteller als Entdecker des Schatzes anzusehen. § 984 BGB will, worauf das Ber.Ger. mit Recht hinweist, durch die Zuweisung des Entdeckeranteils denjenigen belohnen, durch dessen Tätigkeit der Schatz der Verborgenheit entzogen und so der menschlichen Herrschaft wieder zugeführt wird

(*RG*, SeuffA 51, 12 [14]; *RGZ* 70, 308 [311]; *Wolff-Raiser*, S. 317); der Besteller eines Werkvertrages steht aber dem Schatzfund durch einen Arbeitnehmer des Werkunternehmers noch ferner als der Werkunternehmer selbst.

Die zum Gegenstand des Abbruchvertrages des bekl. Landes mit der Firma K gemachten Bestimmungen ... - wonach etwa aufgefundene Gegenstände von Altertums- oder wissenschaftlichem Wert vom Auftragnehmer an den Auftraggeber abzuliefern sind und diesem die Rechte des Entdeckers (§ 984 BGB) zustehen - ändern an diesem Ergebnis nichts, und zwar auch dann nicht, wenn zugunsten des bekl. Landes davon auszugehen ist, daß diese Bestimmungen auch zum Inhalt des Vertrages zwischen der Firma K und der Kl. zu 3 als deren Subunternehmerin wurden. Insbesondere führt die von der Revision unter Hinweis auf diese Bestimmungen gezogene Parallele zur Verarbeitung aufgrund eines Werkvertrages oder einer Verarbeitungsklausel im Rahmen verlängerten Eigentumsvorbehalts zu keinem ihr günstigeren Ergebnis. Zwar ist in der Rechtsprechung insbesondere des erkennenden Senats anerkannt, daß dort der Besteller bzw. der unter erweitertem Eigentumsvorbehalt Liefernde Eigentum an der verarbeiteten Ware erwirbt (*BGHZ* 14, 114 [117] = LM § 455 BGB Nr. 5; *BGHZ* 20, 150 [163] = NJW 1956, 788 = LM § 950 BGB Nr. 4; *BGHZ* 46, 117 [118 f.] = NJW 1967, 34 = LM § 950 BGB Nr. 5; *BGHZ* 56, 88 [90] = NJW 1971, 1175 = LM § 950 BGB Nr. 6). Voraussetzung dafür ist aber, daß die Verarbeitung in der Weise erfolgt, wie dies bei der Vereinbarung des Werkvertrages oder des erweiterten Eigentumsvorbehalts erwartet und vorausgesetzt wurde (*BGHZ* 20, 159 [164] = NJW 1956, 788 = LM § 950 BGB Nr. 4; *Serick*, Bd. IV, § 44 III 6b = S. 155 ff.). Werden bei der Verarbeitung Hilfskräfte des Werkunternehmers eingesetzt, so gehört dazu in erster Linie, daß es sich um betriebsbezogene Verarbeitung handelt, bei der nicht die Arbeitnehmer selbst gem. § 950 BGB Eigentum am Arbeitsprodukt erwerben. Ist schon diese Voraussetzung nicht gegeben, dann liegt überhaupt keine fremdwirkende Verarbeitung vor mit der Folge, daß das Arbeitsergebnis nicht dem Arbeitgeber und schon gar nicht einem mit diesem durch Vereinbarung über die Verarbeitung verbundenen Dritten zugeordnet werden kann.

Für den vorliegenden Fall bedeutet das: Voraussetzung für den Eigentumserwerb an dem Entdeckeranteil durch das bekl. Land ist, daß der Münzschatz, obwohl vom Kl. zu 1 bloßgelegt und als erstem wahrgenommen, nicht diesem selbst, sondern überhaupt einem Dritten als Entdecker zugeordnet werden kann, sei es der Kl. zu 3 als seiner Arbeitgeberin, sei es - über diese - dem bekl. Land aufgrund der mit der Kl. zu 3 etwa getroffenen Vereinbarungen. Dies aber käme, wie unter Nr. 1 dargelegt, allenfalls dann in Betracht, wenn mit dem Kl. zu 1 Vereinbarungen über das Auffinden und die Ablieferung eines Schatzes getroffen oder ihm entsprechende Weisungen erteilt worden wären. Dies ist nicht geschehen, weder durch die Kl. zu 3, seine Arbeitgeberin, noch durch das bekl. Land. Die genannten Bestimmungen im Leistungsverzeichnis und der VOB/B wurden nicht mit dem Kl. zu 1 vereinbart, insbesondere hat die Kl. zu 3 damit etwa übernommene Verpflichtungen nicht an ihn weitergegeben. Deshalb kann weder das bekl. Land als Entdecker angesehen noch

eine von der Kl. zu 3 diesem gegenüber möglicherweise übernommene Pflicht zur Herausgabe des Schatzes dem Auskunfts- und Feststellungsbegehren des Kl. zu 1 entgegengehalten werden.